

5

Versteher

Churfürstlichen Pfaltz
Landrechte.

Von Erbschafften ohne Te-
stament/ vel, De Successionibus
ab intestato.



Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Hey-
delberg/ durch Johann Spies.

M D. LXXII.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ

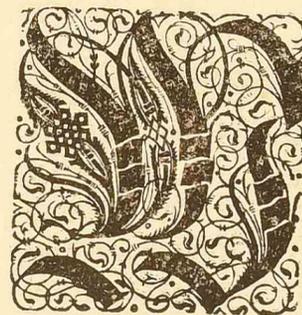
Der I. Titul.

De successione ab intestato.

Das ist/



Von Erbschafften der
jenigen/die ohne Testament Todts
verfahren.



Wenn jemandt auß
dieser Welt durch den zeitlichen
Todt verschieden / so ist zu forderst zu se-
hen/ob er ein rechtmässig Testament hin-
derlassen/darinn er einen oder mehr Er-
ben eyngesetzt oder nicht / Dann wo ein
Testaments Erb vorhanden / vnangese-

hen/das derselbe auch Frembdt / vnnnd dem Testierer nicht Ver-
wandt/ wirdt er doch allen andern des Verstorbnen nahen Ver-
wandten in der Erbgerechtigkeit sürgezogen / Jedoch soll vnnnd
muß solch Testament allerdings den gemeinen Rechten/ oder ob-
gesetztem vnserm Landtrechten / wie in vorgehendem Theil weit-
leufftig vermeldet / gemäß auffgericht seyn / sonderlich das die/so
in ab oder auffsteigender Linien dem Testierer Verwandt seind/
in solchem Testament an ihren Recht oder Pflichtigtheil nicht
vmbgangen werden.

WD aber kein Erbschaffung durch ein ordentlich beständig Te-
stament beschehen / als dann kompt man erst auff die Er-
bung deren / so dem Verstorbnen am nechsten / der natürlichen
Verwandtnuß vnd Geblüt nach / zu gethan / vnd also nechste Er-
ben ohne oder außserhalb Testaments seyn.

¶¶¶ ¶ Jedoch

Erbschaften der Verstorbenen

LXXXI d M

НАУКОВА

Von Erbschaften ohne Testament.

Iedoch wo auch Heuraths Abrede/so wir in vorgehendem dritten Theil diß Landrechts/im 6. Titul vermeldt/oder andere Pacta vnd Geding zwischen Freunden eines Geschlechts/oder anderen/vorhanden weren/ In welchen Vnderschiedlich/klar vñ außdrücklich versehē/wie es mit irer Verlassenschaft/nach dero Todtsfall zu halten/solle es abermal ohne ferrer Nachdenckens darbey verbleiben/allein daß solche Veredung vnd Geding keine alte/vnd in diesem Landrecht auffgehabne Gebräuch in sich halten.

Wann dann kein Testaments Erb/nach auch Eheberedung oder andere Geding der succession halben/vorhanden/so hat das Recht von Erbschaften/one Testament/Platz/vñ ist zu sehen/wer der nechste bluts oder natürliche Erbe ohne Testament sey.

In ist gleichwol dieser Handel von Erbgerechtigkeiten ohne Testament/in gemeinen beschriebnen Rechten weitläufftig außgeführt/aber durch der Scribenten vnd Rechtsgelehrten allerhandt widerwertige darauff erfolgte Opinion vnd Meinungen/dieselben etwas streittig vnd irrig gemacht worden/Zu dem befindend wir/daß an etlichen Ortē vnserer Churfürstenthumbs/in Stätten vnd Flecken/böse vnd ungeschickte Gebräuch eyngerissen/welche vns/als dem Chur vnd Landtsfürsten/der gestalt länger zu gedulden nicht gebären will/in massen deren etliche allbereidt vñ hiebevordurch weiland vnserer Geliebte Vorfahren/Pfalkgraffen Churfürsten/lobseliger Gedächtnuß/abgeschafft worden/Damit dann vnserer Hoffrichter vnd Rächte auch Beampten/Vndergericht vnd Vnderthanen hierinnen ein gewisses haben/darnach sie sich in zutragenden Fällen zugerichten/auch unnötige Rechtfertigungen zwischen vnsern Vnderthanen/so viel möglich/vermitteln bleiben/so haben wir/denselben vnsern Vnderthanen zum besten/für ein Notturnft geachtet/disem Handel seine beständige vnd gewisse Maß vnd Ordnung/dem Keyserlichen Rechte/so viel möglich/gemäß/re. zu verschaffen/Sehen demnach/ordnen vnd wollen/daß hinfüro in künftigen Fällen diesem vnserm Landrecht/in Erbungen ohne Testament/allerdings nachgegangen werde/wie wir dann alle vnd jede Gewonheiten

Von Erbschaften ohne Testament.

3

wonheiten vnd Gebräuch/so gedachtem vnserm Landrecht zu wider/hiemit wissentlich auffgehoben/abgethan vñnd cassiert haben wollen/sedoch vns/vñnd vnsern Erben Pfalkgraffen Churfürsten/an vnsern sonderbaren Regalien vnd Priuilegien/der Hagsteltz/Bastardt vnd anderer Erbfäll halben/mit welchen wir von Römischen Keysern vnd Königen begabt/allerdings vnabbrüchlich.

Der II. Titul.

Von Erbgerechtigkeit vnd succession deren/so in absteigender Linie dem Verstorbenen Verwandt/als Kinder vnd Enckel.

Jeweil vnder andern Wirkungen des Ehelichen Standts/durch welche das menschliche Geschlecht propagiert vnd erhalten wirdt/auch diese/daß die Kinder/so auß rechter Ehe geboren/oder nach Absterben des einen Ehegemächts/als nemlich des Vatters/von seiner verlassenen Schwangern Hausfrauen noch lebendig zur Welt kommen/genennet Posthumi,vor allen andern Verwandten die Eltern erben/Wie dann solchen Kindern auß Göttlichen vñnd Weltlichen Rechten/der Eltern Erbschaft eynzig zu stehet/so ist zu wissen/daß vnder solchen Kindern in absteigender Linien mancherley Vnderschiedt seindt.

IIII IIII Dann

Von Erbschafften ohne Testament.

Wann erslich seind etliche zu gleich natürliche vnd eheliche Kinder/die von zweyen Eheleuten/so in ehelichem Wesen vnd Standt bey einander wohnen oder häußlich sitzen/ geboren werden/die man legitimus & naturales nennet.

Etlliche seind angewünschte oder angenommene Kinder / so durch ein Einkindschafft oder in andere wege zu Kindern aufgenommen werden/ Legitimi tantum genannt.

Etlliche aber seind allein Natürlich vnd nicht Eheliche/als die Kinder/so von zweyen ledigen Personen/die nicht Ehelich sitzen/vnnd doch zusammen halten / kommen/vñ etwa Lieb Kinder genennt werden/ zu Latein Naturales tantum.

So seind auch etliche weder Natürlich noch Ehelich/als die von gemeinen Weibern oder verdampfter Vermischung/ als Ehebruch/oder sonstigen nahen Blutsverwandten/mit denen die Ehe verboten / geboren werden / so Bastard/ Nothi, Spurijs, Adulterini, Incestuosi, genennt werden.

Und ob gleichwol solche vneheliche Kinder vnder vns Christen billich nicht sein noch gehört werdē solten / in Ansehung Gottes Gebotts / vnd vnserer Ehe vnd Pollicey Ordnung/auch Malefiz Rechten/ in welchem diese vnordenliche aussere der Ehe fürgenommene Vermischung / bey hohen zeitlichen vnd ewigen Straffen vñ Peinen/verbotten / Jedoch dieweil sich dannoch etwan dergleichen Kinder finden/wöllten wir auch vnderschiedlich/ wie eine oder die andere Kinder ihren verstorbenen Eltern/ ohne Testament succedieren / oder was sie sonstigen von ihnen zu gewarten haben solten / verordnen.

Der

Der III. Titul.

4

Von natürlichen vnd ehelichen Kindern erben.

Wann jemandes ohne Testament verstorbt / der Kinder oder Enckel hinder ihm im Leben verläßt / so sollen solches verstorbenen Vatters oder Mutter eheliche Kinder erstes Grads / so sie noch alle im Leben seyen/ihrer Eltern Verlassenschaft

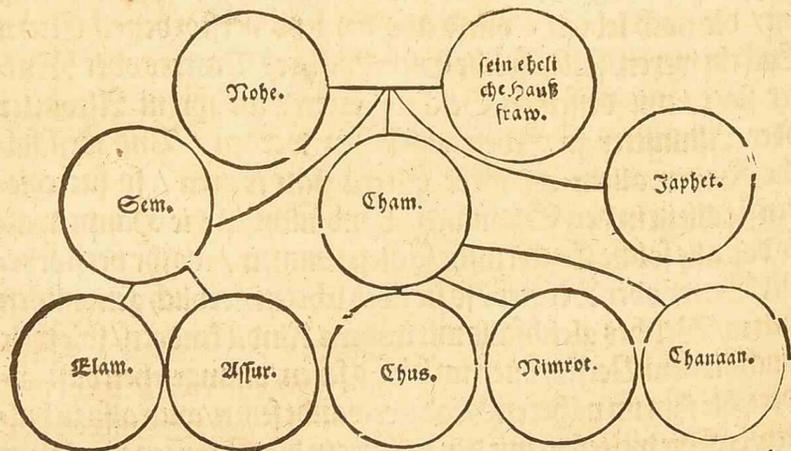
zu gleichen Theilen in die Häupter / vnnd wie man sagt/ so viel Mundt/ so viel Pfundt/ ohne alle Mittel erben vnnd empfangen.

Wad aber auß ernennten Kindern etliche vor den Eltern mit Todt abgangen/aber wider Kinder hinder ihnen verlasssen / die noch lebten / vnnd also der jeso verstorbenen Eltern Enckeln weren/sollen solche Enckel in ihres Vatters oder Mutter statt / mit desselben Geschwisteren / an ihrem Altvatter oder Altmutter zu Erben zugelassen werden / Vnd weil solche Kinder allein an ihrer Eltern statt treten / so succedieren sie allein in den Stammen/ vnnd nicht in die Häupter/also daß alle solche Enckel nicht so viel nemmen / als ihr verstorbenen Vatter oder Mutter / so sie noch lebten / erblich genommen hetten/Welches gleichfalls mit andern Kindtskindern/ wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyen/vnangesehen daß andere/die ihm im näheren Grad verwandt seyen/auch also zu halten/daß die weitesten mit den nähern in die Stammen zugelassen werden sollen/ sintemal man hie die Grad nicht in die Acht hat/sonder

Von Erbschafften ohne Testament.

sonder allein auff den Stammen sibet/ wo die Kindskinder hero
kommen/ Darum so lang in absteigender Linien ein Enckel/ Vhr-
enckel/ oder andere Kindskindt/ so weit inier möglich/ verhande/
so ist dasselbe an dem Altvatter/ Altmutter/ Vhraltvatter/ Vhr-
altmutter/ oder andern Eltern in weiterm Grad/ der einzig Erb/
vnangesehen/ das auch in auffsteigender oder beyseztlicher Linien
nähere Verwandten weren.

Es sollen auch in dieser Succession oder Erbung one Testa-
ment (nach welcher die Kinder in absteigender Linien ohne
alle Mittel vnd Maß/ sie seyen nahe oder weit/ zu Erben zugelass-
sen werden) also die Stämme angesehen werden/ das wo keine
Kinder im ersten Grad/ Als Söhne oder Töchter/ sonder lautere
Enckel/ Vhrenckel oder andere Kindskinder noch im Leben/ vñ
aus einem verstorbenen Kindt mehr Enckel oder andere Kindts-
kinder/ dann von dem andern in der Anzahl/ als nemlich gesetzt/
Das von einem Kindt zwey/ vnd vom andern vier/ vñ so fortan
mehr Enckel oder Vhrenckel vorhanden weren/ sollen solche En-
ckel oder andere Kindskinder nuhr den Stammtheil nemen/
welchen das erst Kindt/ davon sie herkommen/ so es noch lebte/ ge-
nommen hette/ vñd mehr nicht/ vnangesehen/ auß dem einen
Stammen vier/ vnd dem andern nur zwey Encklin vorhanden/
Dann die zween nemen so viel als die vier/ vñ die vier mehr nicht
als die zween/ weil sie nemlich das Stammtheil nemen müs-
sen/ als in beygesetztem Exempel zu sehen:



In diesem Exempel gesetzt/ das Sem vnd Cham gestorben
wären

Von Erbschafften ohne Testament.

weren/ vnd ihrem Vatter Nohe hetten fünff Enckel verlassen/
Elam, Assur, Chus, Nimrot, Chanaan, vnd hernach der Vatter
verfürbe/ werden die fünff Enckel zu des Altvatters Nohe Erb-
schafft/ neben Iaphet ihres Vatters Bruder/ in die Stämme zu-
gelassen/ das nemlich Assur vñd Elam so viel nemmen/ als des
Chams drey Söhn/ Chus, Nimrot, Chanaan, vñd ermeldte
Chams Söhne nicht mehr nemmen/ als sie zween/ des Sems
Söhne oder Iaphet ihres Vatters Bruder nimbt/ nemlich den
dritten Theil der Verlassenschaft/ weil der Stämme drey seyen/
Da aber der eine Stämme/ nemlich Iaphet/ vor dem Vatter No-
he auch außgestorben/ vnd die fünff Enckel allein weren/ wirdt
die Erbschafft Nohe vnder sie wider in die Stämme/ nemlich in
zwey Theil/ vnd nicht in die Häupter vertheilet.

Der IIII. Titul.

WIE angewünschte
Kinder erben.

Eren Kinder hal-
ben/ so ADOPTIONIS
beneficio, an Kindtsstatt angenommen
werden/ lassen wirs/ die weil solche adop-
tio oder Anwünschung bey vnsern Vn-
derthanen nicht viel im Brauch/ bey den
gemeinen Rechten verbleiben.

So viel aber die Kinder/ so von Mann oder Frauen einan-
der zubracht/ vnd in einer andern Ehe geboren/ aber durch
sonderliche Beredung oder Pact (das genennt wirdt Eynkindt-
schafft) zu erben gemacht werden/ belangt/ lassen wir es bey der
BBB Ordnung

Von Erbschaften ohne Testament.

Ordnung / da von bey dem andern Theil dieses vnser Landt rechtens / vnder dem Titul / Von Eynkindtschafft / gesetzt / verbleiben / darauff diß Orts gezogen.

Der V. Titul.

Natürliche Kinder erben.

Natürliche Kinder / welche von einer Concubina / die sich zu einem Ledigen nur allein in seinem Haus hielt / geboren werden / so sich der Vatter mit ermeldter Concubina hernacher geehelicht hett / die erbe / als wren sie in der Ehe geboren.

Sie aber allein natürliche Kinder blieben / vñ durch nachgehende Vermählung ihres Vatters mit irer Mutter nicht geehelicht oder legitimiert würden / auch der Vatter sonst nicht Ehelich natürliche Kinder hett oder verließ / so sollen sie den Vatter in zweyen Vntzen / das ist / im sechsten Theil der ganzen Erbschafft mit der Mutter / so sie noch im Lebē oder wo sie verstorben / allein erben / in dem vbrigen succedierē die andere nechste Freunde vñ Verwandten.

Sie aber der Vatter sonst eheliche Kinder / von seiner Leib gebore / hette / so erben die natürliche Kinder mit / sie sollē aber doch von den Väterliche Gütern ernehret vñ aufgezogen / auch vnser / jeder Ort / Amptleut die Verfügung thun / damit von dem Vatter / noch bey seinen Lebenszeiten / denselbigen Kindern / vngesachtet er gleich andere mehr eheliche Kinder hette oder nicht / ein benanntes

Von Erbschaften ohne Testament.

benanntes von seiner Verlassenschaft / nach deroselben Gelegenheit / dessen sie sich nach seinem Todt zu erfreuen / deputiert vñ verordnet werde / etc.

Ihre Mutter aber erben solche natürliche Kinder mit den andern / der Mutter Ehelichen Kindern / ob sie hette / zu gleichen Theilen.

Der VI. Titul.

Von Erbung deren / so von gemeinen Weibern / oder verdampften Vermischungen geboren.

Wiewol diese / in gemein zu reden / auch natürliche Kinder möchten genennet werden / ist doch vnder den obgemeldten vñ diesen ein grosser vnterscheidt / darvñ daß die / so von Ehebruch oder in anderer verdampfter Vermischung / in auff oder absteigender / wie auch in neben verbottner Linien / geboren / als von Mutter vñ Sohne / Bruder vñ Schwester / etc. Dieselbigen ihre Eltern / Vatter oder Mutter / vermög der Rechten / gar nicht erben sollen / wie sie auch nicht wehrt / daß sie Kinder genannt werden / allein daß ihnen auß natürlichem Mitleiden alimenta vñ Nahrung zu ihrer Erhaltung zu reichen.

Belangend die Kinder / so von ledigen Frauen / die nit zu einē Man allein sich halten / sonder jetzt diesen / daß einen andern zu lassen / geboren werden / vñ man in gemein Pastart oder Spurio nenet / erben gleichwol dieselbigen ihre Mutter / aber vom Vatter / als der vngewiß ist / haben sie nichts zu erwarten.

Der

Der VII. Titul.

Von Erbgerechtigkeit
vnd Succession deren/so dem Verstor-
benen in auffsteigender Linien zu gethan/
als Vatter/Mutter/Altvatter/
Altmutter.

Wer jemandts ohne
Testament verstorben/der we-
der Kinder noch Kindtskinder hinter
ihne verlassen/ als dann werden die in
auffsteigender Linien/es sey Vatter oder
Mutter / Altvatter oder Altmutter/
Vhraltvatter oder Vhraltmutter/ oder
damüglich / noch weiter Eltern / zu des verstorbenen Kindts En-
ckels oder Vhrnckels Erbschaft/auff Maß wie folgt/zugelassen.

Nemlich/wo der Verstorben weder Kinder noch Kindtskin-
der / noch auch leibliche Geschwisterig von beyden Ban-
de/oder deren Kinder verlassen hette/so erben Vatter vñ Mutter
zu gleichen Theilen diese Erbschaft allein/vnangesehen/das noch
der Altvatter oder Altmutter vorhanden/ In gleichnuß/so vnder
Vatter vnd Mutter eins zu vor mit Todt abgangen were/ erbt
das vbrig gleichfalls allein/vnnd schleußt die andern Eltern in
auffsteigender Linien auß.

Da aber weder Vatter noch Mutter/sonder Altvatter vnd
Altmutter/von Mütter vnd Väterlichen Stammen alle
noch in gleicher Anzahl im Leben/erben dieselben zu gleich/oder
da eins vnder ihnen zu vor verstorben/vnnd also vngleicher An-
zahl/wirdt die Erbschaft in zwey Stammenheil vertheilt/vnd
dem es

Von Erbschaften ohne Testament.

7

dem einen noch Vberlebende so viel/ als den andern beyden/Da
aber auff der einen Seitten Altvatter vnd Altmutter/ oder eines
allein/ auff der andern Seitten Vhraltvatter oder Vhraltmut-
ter/vnnd so forthin vorhanden/ wirdt allzeit der weitest Grad
durch den nechsten/ als der Vhraltvatter durch den Altvatter
aufgeschlossen.

Es werden auch durch die Verwandten in auffsteigender
Linien alle andere Gesipten der zwerch oder beyseitlichen
Linien aufgeschlossen/ ausgenommen Brüdern vnd Schwe-
stern/so dem Verstorbenen vor Vatter vnd Mutter/vnd also bey-
den Banden zu gethan/ dann solche erben den Verstorbenen
Bruder oder Schwester mit vnd neben Vatter/Mutter/ oder
andern Eltern/ in die Häupter/ so manch Haupt/ so viel Theil/
Da auch der Verstorben neben den Geschwisterigen von beyden
Banden vñ Eltern/auch Schwisterkindern/deren Eltern gleich-
falls mit dem Verstorbenen von beyden Banden Geschwisterig
gewesen/oder aber solche Kinder allein verlassen hette/erben sol-
che Schwisterkinder mit den Eltern vnd andern ihren Vettern
vnd Vassen/ oder da solche Vettern vnd Vassen noch dero Kin-
der nicht seindt/mit den Eltern allein in die Stämme/an ihrer
Vatter oder Mutter statt/als ob dieselben noch lebten.

Wer die Geschwisterig/so dem Verstorben allein von einem
Bandt zugethan/vnd Nithalbgeschwisterig genennet/ oder
deren Kindern/werden gehörter massen mit den Eltern nicht zu-
gelassen/sonder von denselben oder andern Geschwistern vnnd
deren Kinder/wie obgemeldt/aufgeschlossen.

Was auch die Geschwisterig von beyden Banden/oder de-
ren Kinder gehörter massen/beneben den Eltern erben/
daran haben die Elter kein Niessung oder Besitß/
vnnd bleibt der Kinder frey vnd voll-
kömlich eigen Gut.

BBB iij

Der

Der VIII. Titul.

Wie Eltern ihre ange-
wünschte / oder an Kindtstatt auffge-
nommene Kinder
erben.

Von ADOPTI-
VIS oder angewünschte Kin-
dern / ist gleichwol solche adoptio oder
Anwünschung bey vnsern Zeiten nit im
Gebrauch / da sichs aber im Fall zu tra-
gen solte / lassen wirs zwischen solchen an-
genommenen Eltern vnd Kindern / der
Succession halben / bey gemeinen beschriebnen Rechten ver-
bleiben.

So viel aber die Eltern / welche durch sondere Eynkindt-
schafft pacta zu Eltern gemacht / lassen wirs gleicher gestalt
bey der Ordnung vnd Disposition / droben in dem andern
Theil diß vnsero Landtrechtens / vnder dem Titul /
Von Eynkindtschafften / gesetzt /
betwenden.

Der

Der IX. Titul.

Von Erbgerechtigkeit
oder Succession deren / die dem Ver-
storbenen weder in ab oder auffsteigenden / son-
der in der Zwerchlinien / als Brüder / Schwe-
ster / vnd andere Gesiepten vnd Bluts-
angehörigen verwandt
seindt.

Von der Verstor-
ben weder in ab noch auffstei-
gender Vnter Verwandten verläßt / so soll
es mit der Erbung nachfolgender gestalt
gehalten / Vnd werden erstlich in solchem
Fall zu der Erb gerechtfame die Geschwi-
sterigen von beiden Vändē in die Häup-
ter / oder zu gleichen Theilen zu gelassen / oder da deren etliche zu-
vor verstorben / vnd Kinder hinderlassen / sollen dieselbigen Kin-
der mit vnd neben andern des Abgestorbenen Geschwisterigen /
von beiden Vändē zu der Erbschafft Zugang haben in die Stäm-
me / daß sie nemlich ihres Vatters oder Mutter statt vertwesen /
mit zu gelassen werden / vnd was denselben / da sie den Fall erlebt /
für ihre Stammtheil gebäret hette / neben ihren Vettern oder
Basen nemmen.

Hette aber der Verstorben gar kein Geschwisterig von bey-
den Vändē / sonder allein derselben Kinder viel oder wenig /
gleich oder vngleich in der Anzahl / von einem allein / oder auch
andern Geschwisterigen hinder sich im Leben verlassen / soll in
diesem Fall die Erbschafft vnder solch Geschwisterkinder / als die
in glet

Von Erbschafften ohne Testament.

in gleichem Grad dem Verstorben verwandt sein / nach dem der Personen viel oder wenig / in gleiche Theil in die Häupter vertheilt werden.

Ette aber der Verstorben / vmb dessen Erbschafft es zuthun / weder in ab noch auffsteigender Linien Verwandten / noch auch Geschwisterig von beyden Banden / oder deren Kinder hinder ihme im Leben verlassen / alsdann sollen die Geschwisterig oder deren Kinder / so dem Verstorben von einem Bandt / vnd allein von Vatter oder Mutter verwandt / allermassen / wie jetzt vermeldt / in die Häupter oder Stämme / zu dessen Erbschafft admittiert werden / vnd derselben fähig sein. Jedoch / da einer seines Bruders oder Schwester / die ihme von beyden Banden zugehan / eins oder mehr Enckel / vnd dann Nithalbgeschwisterig / oder derselben Kinder hinder ihme verlassen hetze / wollen wir das in solchem Fall berührte Enckeln mit ihren Vettern oder Basen auch in die Stämme erben / vnd von denselbigen mit nichten außgeschlossen werden sollen.

Ausserhalb aber dieser jetzt benendten Fälle der Geschwisterig oder Geschwistert Kinder / oder Enckel / erben den Verstorben die nechst Gesiepten / in der beyseitlichen Linien ohne einige Consideration oder Auffachtung eins oder beyder Banden / also das die nechsten im Grad die beste Gerechtsame zum Erb haben / vñ die andern weitem außschliessen / Vñ wo in einem gleichen Grad mehr Personen gefunden werden / erben dieselben zu gleichen Theilen in die Häupter / soviel Personen / soviel Theil / vnangesehen / ob es Manns oder Frauen Personen seyen / von einem oder mehr Bandtverwandten herrührend oder nicht. Dann es in diesem Fall kein Vnderchied mehr hat noch haben soll.

Jedoch wo einer verstorben were / der neben oder one jetzt gemeldten Blutsfreunden / auch ein Ehegemahl hinderlassen / so soll derselben hierdurch nicht benommen seyn / in massen hie vñde / was Eheleuht gegen einander für Gerechtsame im erben haben / weiter Verordnung geschehen soll.

Der

Der X. Titul.



Vngewünschter
Bruderschafft / vnd wie sie einander erben.



Intemal die angewünschung der Bruderschafft nicht viel mehr im Brauch / lassen wir es deroselben Succession vnd Erbschafft halb bey dem jenigen / was droben von Succession der Eynkindtschafften / auch in dem andern Theil dieser vnserer Landts Ordnung disponiert worden / bewenden.

CCC

Der

Der XI. Titul.

Son Erbschafft vnnnd
Succession der Eheleut/so ohne Testa-
ment oder andere letzten Willen
von einander verster-
ben.

Vder Verstor-
ben weder Kinder oder En-
ckel in absteigender / noch Eltern in auff-
steigender hinder ihme / desgleichen auch
keine Verwandten der zwerch Linien
verlassen het / alsdann erst haben die al-
te beschriebne Rechte / dem überlebenden
Ehegemahl / Manns oder Frau Person / des verstorben Ehege-
mächts Verlassenschaft zu erben zugelassen / vnd den Fiscum / das
ist / des Keyfers Cammer / so sonst dergleichen erblose Güter eyn-
zuziehen pflegt / außgeschlossen.

Zweil aber solcher Fall / daß jemandt ohne Blutsver-
wandten vnd Erben absterbe / sich selten zu trägt / also daß
die Eheleut schier zu keiner Succession kommen mögen / vnd aber
zwischen Eheleuten die höchste vnauflöfliche Gesellschaft vnd
Freundschaft ist / als die einander in ihrem Ehestandt in Lieb vnd
Leid / auch allen zutragenden Fällen / mit Sorg / Arbeit / Angst
vnd Bekümmernuß zu gesprungen / vnd Ehelicher Pflicht nach /
Trew vnd Beystandt geleistet / vnd billich solcher geleisten Trew
vnd Beystandts ergeklichkeit empfinden / sonderlich so das ver-
storben Ehegemächt reich / das überlebend arm vnd vnvermö-
glich ist / So haben die neuen Keyserlichen Recht geordnet / daß
das überlebendt Ehegemächt auß des verstorben verlassenschafft

Von Erbschafften ohne Testament. 10

schafft ein gewissen Theil / damit es nit in Armut / zu schande des
abgestorbenen reichen Ehegemächts / leben müsse / bekommen
vnd erben soll.

Nachdem aber auch vmb ermeldter Ursachen willen / hin
vnd wider in den benachbarten Herrschafften vnd Landen
fast durch auß gemeine Gebräuch von Erbschafften der Eheleut
seindt / welche denselben zu obbemeldten Keyserlichen Rechten
noch weiter zu gebē / Besonders aber wir in vnserm Churfürsten-
thumb so mancherley vngleich / irrige vnd theils böse / obermässi-
ge Gebräuch finden / als / wann ein Kindt nur die vier Wändt be-
schrien / daß alsdann die Eheleut / ob schon die Kinder vor ihnen
sterben / einander dannoch one alle Mittel vnd durch auß erben.
Item / in errungenen vnd gewonnenen Gütern / des Schwerdt
vnd Spindeltheils halben / Item / daß es an vielen Orten / auch
im fall Kinder vorhanden / mit der Verfangenschafft also streng
vnnnd wider die natürliche Billigkeit gehalten wirdt / daß die
Eltern bey allem Gut offermals Noht vnd Mangel leiden müs-
sen / Dann auch des Besiß bey allen Gütern / Gewinnung der
Fahruß / Bezahlung der Schulden / vnd anderer mehr Ding
halben / so vnnnoht zu erzehlen / welches ein solch irrig vnd weitläuf-
fig Werck gewesen / daß sich nicht allein viel vnser Vnderthanen
offerimal beschwert / sonder auch mehrertheils drüber zu Hader /
Zanck vnd langwirigen Rechtfertigungen / mit grossen iren Ko-
sten / Schaden vnd Nachtheil gerachten.

So haben wir / als der Chur vnnnd Landtsfürst / solche Vn-
gleichheiten vnd Beschwerden länger nicht gedulden / noch
denselben zuschen sollen / sonder zu Abstellung deroselben Mühe /
Vnruhe / Kostens / auch täglichen Zanckens vnd Rechtens / solche
Erbschafften zwischen Eheleuten auff leidenlich / erbar / billich vñ
rechtmässige Mittel vnd Wege / wie es fürhin in vnserm ganzē
Churfürstenthumb / wo nicht Eheberedung oder letzte Willen
auffgericht / zu haltē / gerichtet / gesetzt vñ geordnet / Setzen vñ
ordnen auch hiemit / also vnd der gestalt / wie vn-
derschiedlich hernach folgen
wirdt.

xii
Der II. Titul.

Von Erbschafftē deren Eheleut / so ohne Hinderlassung einiger auß der ersten / andern oder dritten Ehe Kinder / auch ohne Testament / letzte Willen / Eheberedung / oder andere Beding von einander Todts verfabren.

Auff diesen Fall / da ein Ehegemächt von dem andern durch den zeitlichen Todt geschieden / vnd weder auß voriger / noch der letzten Ehe Kinder hinder sich im Leben verlassen würde / vngeachtet sie hievor Kinder mit einander erzielet / die in ihrer beyder Lebzeiten widerumb verstorben / Sezen / ordnen vnd wollen wir / daß dem Letzlebenden Ehegemächt (da sonsten keine Heurathsberedung / pacta dotalia, oder andere letzte Willen des wegen zwischen ihnen Eheleuten auffgericht / verhanden) nach Abzahlung der Schulden / da von hernacher ein sonderer Titul folgen wirdt / sein Lebenlang der Besiz / zu Latein *Vfusfructus* genant / bey dem halben Theil aller vom Verstorbenen herrührender ligender Güter / (doch auff gebürliche Caution / so es des Abgestorbenen nechsten Befreundten wegen des Eigenthumbs zu leisten) ungeirret verbleiben / den andern halben Theil aber an des erstverstorbenen Ehegemächts ligenden Gütern desselben nechsten Erben als baldt folgen lassen / Desgleichen soll das Letzlebende alle Fahrnuß / die sey zugebracht oder ererbt / sampt der ganzen Errungenschafft / in ligenden vnd beweglichen Gütern / ohne

5
Von Erbschafften ohne Testament. II

ohne Vnderschiedt / Eigenthümblich behalten / allein daß auß der Fahrnuß / des verstorbenen Manns nechsten Freunden die Kleider / Kleinoter / Gewehr / Harnisch / Pferd vnd Bücher / auch anders zu des Verstorbenen Leib vnd Standt / Vnd da hingegen die Frau vor dem Mann verstorbe / deroselben Nechstverwante ihre Kleider / Kleinoter / weiblicher Geschmuck / vnd was vngesährlich an dero Leib gehörig / sampt der Morgengab / da ihr einige versprochen / gefolgt werde / vnd sollen in diesem Fall Zins oder Gülden / so auff Ablösung stehen / für vn beweglich vnd ligende Gut geachtet werden.

Was hinet oder was daruñß ist / hindern sich Landtracht mit vñ vñ 3 gsch

Errungenschafft aber ist alles / was zwey Eheleut in stehen der Ehe bey einander / mit ihrer fleißigen Arbeit / fürsichtiger Haushaltung vnd Geschicklichkeit / (ober jr Zubringens / Ererbt / Legierst oder Geschenckts) durch Gottes Segen erlangen / erobern oder an sich bringen / vnd dadurch ihr Nahrung bessern.

Errungsch.

Da aber von zugebrachten / ererbten oder geschenckten Gütern etwas verkaufft / vnd das Gelt anders wohin angelegt / ist solch angelegt Gelt oder das Gut nicht vor errungenschafft zu halten / sonder bleibt dem Ehegemächt allein / dem es forhin anverstorben oder geschenck gewesen.

CCC iij Der

Der XIII. Titul.

In Erbschafftē deren Eheleut/so mit Todt abgehen/ vnd auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen.

Wenn ein Ehegemächt von dem andern verstürbe/so auß der letzten oder auch voriger Ehe Kinder verliesse / sollen alsdann/ nach Abzahlung aller Schulden / wie bey nechstvorgehendem Titul angeregt/ alle von dem Verstorbene herrührende ligende Güter / desselben hinderlassenen Kindern/ als ihr Eigenthumb/ heimfallen/ desgleichen an der Fahrnuß vnd Errungenschafft/ die sey beweg oder unbeweglich/ berührten Kindern mehr vnd weiter nicht / dann so der Verstorbene dero Vatter gewesen/ Zwen/da aber die Mutter mit Todt abgange/ ein Drittheil dero selben/ gleichfalls Eigenthumb vnd erblich gebüren/ Der vbrige Theil aber gedachter Fahrnuß vnd Errungenschafft dem Letzt lebenden gänzlich verbleiben / damit nach seinem Gefallen vnd Willen / gleich andern seinen eignen Gütern / ferner haben zu schalten vnd walten/ Dabeyneben gleichwol die Bescheidenheit zu halten / daß vielleicht ein ansehnliche stattliche Fahrnuß von der eltesten Kinder Lini vnd Freundschaft herrührendt verhanden/ daß selbige Fahrnuß berührten Kindern auch vor allen andern gänzlich gefolgt werde.

Doch so das letztelebendte Ehegemächt/da es der ersten oder andern Kindt rechter Vatter oder Mutter/ bey vnd an derselben sezt vermeldt angefallenen vätterlichen oder mütterlichen Gütern

Handwritten notes:
Zu d. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Von Erbschafften ohne Testament.

Gütern oder Erbtheil die Administration vnd Leibzucht sein lebenslang haben/ dagegen die Kinder in Gottesforcht / Zucht vnd Ehrbarkeit zu erziehen / sie auch zu den löblichen Künsten/ehrlichen Handtwercken vnd Handthierungen anzuweisen / vnd von schädlichem Müßiggang zu nützlichen Vbungen / vnd der Arbeit dermassen zu gewehnen vnd anzuhalten / damit sie es gegen Gott vnd jedermenniglichen künfftig verantworten mögen / vnd dahernacher die Kinder zu ihren Mannbaren Jaren vnd vollkommenem Alter kommen / denselben nach bequemen Heuraten zu trachten/ vnd die mit ziemlichem Zugelt vnd Klendungen/ von ihrer selbst Nahrung / vnd nicht der Kinder Versfangenschafft/ ihrem Verstand/ Vermögen vnd Ehren gemäß/ außzugeben vnd zu bestatten schuldig seyn.

Es sollen auch in diesem Fall die Eltern von solchen ihrer Kinder Gütern nichts veräußern/ sonder denselben zum besten/ die in nützlichem Bauw vnd Wesen/ one etnigen Abgang/ erhalten / drumb dann berührten Kindern / dieser Administration wegen / nicht allein ihrer Eltern andere eigne Güter stillschweigend verhafft/ sonder auch die Kinder macht haben sollen/ die veräußerte Güter / als ihr recht Vnderpfandt / zu verfolgen.

So aber das lebt lebend Ehegemächt der Kindt Stieffvatter oder Mutter were/ soll es keine Besitz an seiner Stieffkindt ererbten Antheil Güter haben / sondern dasselbe Gut den Kindern vollkommlich zu fallen vnd vorschlagen / vnd der Stieffvatter oder Mutter sich mit der Fahrnuß vñ Errungenem/ allermassen oben gemeldt ist / benügen lassen.

Der

Der XIII. Titul.

We Eheleut in vorgehenden Fällen zu verstehen.

Wie obengesetzt / wie ein Ehegemächt das ander mit oder ohne desselben Kindern erben soll / wollen wir von dergleichen Eheleuten verstanden haben / die in währendem Ehestandt / schuldiger Pflicht nach / einander treulich Beystandt geleistet. Dañ wo ein Ehegemächt vergessentlich das ander verlassen / ihm kein eheliche Beywohnung noch Hülff bey der Haushaltung / als sich das gebürt / geleistet / sonder one redlich Ursachen mutwilliger weiß verlassen / soll solch schuldig Ehegemächt / an des Verstorbnē Gütern / dieser vnser Ordnung nach / kein Vorthail oder Genieß / sondern diß alles gänzlich verwirckt haben / vnd des Verstorbenen nechsten Erben oder Befreundten zu fallen.

We dann / da ein Ehegemächt an dem andern brüchig / vnd deswegen noch keine versönung beschehen / das Verbrechend gleichfalls angeregtes Vorthails vnd Heuradtguts oder Widerlag gänzlich verlüstiget werden soll.

Da sich aber zwey Ehelich gegen einander verlobt / vnd ehe die Hochzeit vñd Beylager verbracht / eins vor dem andern mit Todt abgienge / soll diese vnser Verordnung / der Eheleut Erbung halb / nicht statt haben / sonder allein von den Eheleuten verstanden werden / welche nach gehaltenem Kirchgang zu Ehelicher Beywohnung kommen / oder die Decke miteinander beschlagen hetten.

Der

Der XV. Titul.

13

Wie VSVFRVCTV des lebenden Ehegemächts / vnd der Caution / so man sonst deswegen zu leisten schuldig.

Nachdem in nechst vorgehendem Titul vermeldet / wie etwan das lebend Ehegemächt / da keine Kinder vorhanden / bey den liggenden vnd andern Gütern / so für liggend geachtet / den Besitz / auch die vberlebende Eltern / beyneben der Verwaltung vnd Administration ihrer ehelichen Kinder Erbtheils / es sey liggendts oder fahrendts / den Besitz an aller des verstorbnen Verlassenschaft sein lebenslang haben soll / vnd aber in solchen Fällen sich von Rechtswegen gebürt / genugsame Caution vnd Versicherung zuthun / die nießliche Güter in wesentlichem Bau vnd Besserung zu erhalten / auch dieselben / wie Nießungsrecht ist / zu gebrauchen / damit sie nach Endung des Vfructus ungeärgert wider erstattet werde mögen / So lassen wir es nachmals auch da bey bewenden / allein daß ein Vatter oder Mutter ohne Ursachen mit solcher Caution / ihren Kinder zu thun / nicht beschweret werde.

We aber solche Caution mit Vnderpfanden / Bürgschafft / oder mit dem Eyd zu prestieren / stellen wir zu vnserer Amptleut / vnd eines jeden Orts Gerichts Discretion vñd Ermäßigung

DDD

mäßigung

Von Erbschaften ohne Testament.

mässigung / dabey dann des Letztlebenden Thun und Wandel / ob es verthünlich / oder sonst vbel hausens halb / der nießlichen Güter verwendens Sorge verhüten / zc. zuerwegen

In allwege aber mögen die eigenthumbs Erben und Kinder / oder wo dieselben noch vnmündig / derselben Vormünder / nechste Freund / auch vnser Amptleut / Auß vñ Hünerfaucht jeder zeit begeren / daß solch hinderfällige Güter Inuenturiert werde / damit künfftig / vñ da es zum Widerfall kömmt / kein Streit / welches solche Güter gewesen / sich erhebe.

Es soll auch das vberlebendt Ehegemächt / vermittelst gegebener Handtrew / an Eidtsstatt / die sie desßwegen vnsern Amptleuten / Schultheissen / oder dem Gericht zu leisten / alles das / was an Ligendem oder Fahrendem dem Verstorben zu gestanden / anzeigen / vnd deren nichts verschweigen / noch sonst heimlich oder wissentlich entziehen / sonder alles angeben / damit es getrew / redlich vnd auffrecht in die Beschreibung des Inuentarij gebracht werde / Vnd soll nachmals berührt Inuentarium (welches allerdings / wie oben im dritten Theil dieses vnser Landtrechtens vermeldet / auffzurichten) hinder Gericht oder Raht deponiert / vnd bis zu seiner Zeit daselbsten verwahrlich gehalten werden.

Es seindt aber etlich Ursachen / darumb den Eltern oder andern Niessern der Vfructus vnd Besiß dero Kinder / oder anderer verfangener Güter / nicht allein nicht eyngeraumbt / sonder auch / da sie gleich denselben erlangt / ihnen wider benommen werden solle / als / da ein Vatter oder Mutter vbel hauset / leichtfertigs / vnehrbars / vnnützen / liederlichen Lebens / Wandels vnd Wesens / auch sonst darzu vntüglich / also daß die Kinder / so noch vnmündig / in ihrer Zucht versaumbt / vnd zu bösen Exempeln gereizt werden / Dann in solchem Fall soll den Eltern die Niessung angeregter Güter genommen / vñ vnder andern tüchtigen / nach laut vnser Vormünder Ordnung / oder den Kindern selbst / so sie ihres vollkommenen Alters / vndergeben werden.

Da auch

Von Erbschaften ohne Testament. 14

Dauch das letztlebend Ehegemächt / so gehörter massen von dem Verstorbenen nießliche Güter / sich anderwärts in Ehestandt begeben / vñnd solches ohne vnser Erlaubnuß vñnd wichtige Ursache vor der Zeit / die in dieser vnser Landtsordnung insonderheit außgetruckt / oder auch leichtfertiger Weise / darauß Verkleinerung desß abgestorbenen Ehegemächts oder desselben Kinder erfolget / thun würde / soll dasselbig Ehegemächt / den Besiß bey solchen Gütern abermaln verloren haben / vñnd derselben Kindern oder andern Eigenthumbs Erben zu wachsen.

Was andere Ursachen desß verrückten Vfructus antrifft / als da einer die nießliche Güter / ohne Vorwissen veräußert / cediert / übergibt / oder nicht in gebürlichem Batw erhelt / zc. Da lassen wir es bey den gemeinen beschriebenen Rechten verbleiben.

Der XVI. Titul.

Dein Ehegemächt dem andern sein gebürende Recht durch Testament oder sonst entziehen wolt.

Wiewol nit zu vermeynen / daß ein Ehegemächt desß andern in seinem Testament / besonder wo es sich redlich / ehrbar vñ wol verhalten / vergessen / zu geschweigē daß jme vnerdienter Weiss etwas desß jenigen / jhme in der Heuradts Abrede verordnet / auß Neidte oder gefasstem Vnwillen / one sondere Ursachen /

DDD ij benem

Von Erbschaften ohne Testament.

benennen vnd entziehen werde / jedoch / da solches beschehe / Ordnen / sehen vnd wollen wir / daß solches Krafftlos seyn / vnd das Ehegemächt / so also vnverschuldter Sachen vernachtheilt worden / ben seinem Rechten erhalten werden soll.

Iedoch / wo dermassen Ursachen vorhanden / die / Vermög vnserer Eheordnung / zu der Ehescheidung gnugsam / mag das versterbende Ehegemächt das lebend enterben / vnd alles / was ihm sonst gebürt hette / widerrufen.

Also seindt auch alle andere Ursachen / vmb welcher willen zwischen Eltern vnd Kindern die Enterbung statt hat / (da von hievor im dritten Theil Meldung beschehen) zu Widerruf vnd Benennung des jenigen / so den Ehegemächten auß dem Heuraths Verordnungen / oder diesem vnserm Landrechten gebürt / erheblich vñ genugsam / Jedoch daß dieselben Ursachen in des verstorbenen Ehegemächts letzten Willen außdrücklich gemeldet / auch auß dem Fall bewiesen werden.

Der

Der XVII. Titul.

15

Nach dem es nach Absterben eines Ehegemächts mit den Schulden / so vor oder in stehender Ehegemächt / zu halten.

Nachdem sich vielmals begibt / daß newe Eheleute etwann Schulden zusammen bringen / etwann in stehender Ehe hernacher machen / darumb bisweilen das ander Ehegemächt nichts weiß / zu geschweigen / daß einiger Gewinn oder Ertrungenschaft vorhanden / dannhero nach Absterben deroselben eines der Schulden halb gezweiflet / von wem dieselben bezahlt werden sollen / diesem zweiffel / so viel möglich / abzuhelfen / Sehen / ordnen vnd wollen wir / daß auß solchen Fall das Lebend die den Besitz des verstorbenen ligender Güter / vnd die Fahrnuß zum theil / oder ganz vnd Eigenthümlich behelt / wie hie oben verordnet / dasselb auch alle solche Schulden / ohn alle Excepcion vnd Synrede / bezahlen solle.

In Fall aber das Lebend dessen Bedenckens hette / vnd lieber zu seinen zugebrachten / ererbten oder ihm sonst gebührenden / eigenthümlichen Gütern greiffen / aber mit des verstorbenen Fahrnuß oder ligenden Gütern nichts zuthun haben wolte / soll ihm ein solches auch frey stehen / vnd also mit den Schulden nichts zuthun haben / dann allein / so viel es sich neben dem verstorbenen Ehegemächt / rechtmässiger weise obligiert vnd verschrieben / an welcher Schuldverschreibung vnd

DDD iii

Obliga

Von Erbschaften ohne Testament.

Obligation das Letztlebende allein / zu seinem Antheil den Creditorn genug zu thun schuldig / es hette sich dann dafür in solidum verschrieben / vnd der Wolthaten Rechtens begeben.

Damit aber auch das Letztlebende sich des Schulden Lasts / wie obengemeldet (durch Verzieg des Verstorbenen Güter / Benseß oder Fahrnuß) desto ordentlicher einschlagen möge / setzen / ordnen vnd wollen wir / daß es innerhalb zweyen Monaten / nach des andern Absterben / vor vnsern Aimpfleuten oder Gerichten erscheinen / den Creditorn / auch nechsten Befreundten desselben seines Verstorbenen Ehegemächts / oder wer sonst mehr Interesse haben möcht / darzu gebieten vnd daselbst anzeigen lassen soll / auß was Ursachen es des Verstorbenen Verlasthumbs sich gänzlich verzeihe / mit dessen Schulden nichts zu thun haben wolle / sondern allein seine eigene / zu brachte / ererbte vnd andere Güter davon abzusondern begere / mit Bitt / solches der gestalt von ihme auff vnd anzunehmen / welcher Verzieg vnd Absönderung auch / wo die Creditorn oder Erben kein rechtmässig Eynrede / oder redliche Ehehafte Verhinderung darwider darzuthun hetten / vnwaigerlich gestattet vnd erkannt werden soll.

Noch stehet auff solchen Fall den Gläubigern oder Erben bevor / von dem Letztlebenden / besonders Frauen Personen (so mehrentheils der gemachten Schulden halb sich pflegen zu entschuldigen) einen leiblichen Eyndt zu begeren / daß es vor oder nach Absterben seines Ehegemahls nichts von desselben Gütern veräußert / verzücht / oder in ander weg beiseits gethan / sondern wo etwas / daß ihme wissendt / mangle / solches wider zur Handt stellen wolle / welchen Eyndt auch das Letztlebende zu erstatten schuldig.

Doch soll in Rauffmanns Händeln / Krämeren / Gewerben / vnd anderen Handthierungen / so Eheleut mit einander getrieben / solcher Verzieg vnd Absönderung der Güter mit nichten verstattet oder zu gelassen / sonder jedes Ehegemächts / nach des andern Absterben / die Schulden / von solchen Händeln herrührendt

Von Erbschaften ohne Testament. 16

rendt / für voll / in solidum vnd gänzlich zu zahlen schuldig seyn / das Weib auch hierinnen keiner Behülff der Rechten / die ihr sonst ihres Heyratguts vnd Widerlag halben / oder in andere wege gebürt / sich zu erfreuen haben.

Außerhalb aber jetzt gedachter gemeiner Handthierungen Schuld / soll das verzeihende Ehegemächts / da ihme von seinen zu gebrachten oder ererbten Gütern durch das Verstorbenen etwas ungebührlicher Weis veräußert / verschwendet / verthan / oder sonst in der Heyradts Abrede versprochen / beyneben andern Creditorn / auff des Verstorbenen Haab vñ Gütern / wie sich nach Ordnung der Recht gebüret / sich deswegen zuerholen Macht haben / vnd hierdurch vnbenommen seyn.

Der XVIII. Titul.

Von Gütern / die in Erbschafts Theilungen / ohne Nachtheil nicht getrennet werden mögen.

Die Theilungē der Erbschaften tregt sich vielmal zu / daß etwan vorneme ligende oder fahrende Stück / irer Art vñ Beschaffenheit nach / ohne Nachtheil vnd Schaden nicht getrennet werden können / vnd derhalben die Notdurfft erfordert / dieselbigen an ein Gelt anzuschlagen / vnd einem Erben ganz vnd allein / oder etlichen pro indiviso zu verlassen / &c. In solchen Fällen / wo ferr die Erben sich deswegen vnder einander selbst vergleichen

Von Erbschaften ohne Testament.

gleichem / bleibt es billich dabey / wo nicht / sollen vnd mögen sie zu forderst den Anschlag durch verordnete Gerichts oder andere Personen machen / vnnnd alsdann / wem solch Gut (gegen Hinaufgebung des gemachten Wehrts) verbleiben solle / durchs Loß entscheiden lassen.

Es mögen auch gemeine Erben ein solch vnzerrentlich Gut sammentlich verkauffen / vnd das Gelt / so darauß gelöst / vnder sich gebürlich vertheilen.

Der XIX. Titul.



In eynwerffen der Güter / genant COLLA-
tis bonorum.



Nach außweisung gemeiner beschriebner Recht / seindt die jenige Erben / welche forhin / bey Lebzeiten des Verstorbenen / an Hey- rat Gut oder anderem etwas empfan- gen / solches in gemeine Erbschaft zu werffen / oder so lang / bisz andere Erben auch so viel bekommen / zu rück zusiehen schuldig.

Sollich Eynwerffen oder Collatio hat allein statt zwischen Erben in absteigender Linien / als nemlich / zwischen des ab- gestorben Kindern oder Enckeln / dann was die Kinder oder der Enckeln Eltern / oder die Enckeln selbst an Ehestewer / Widerlag / Hochzeit / Kleidung / Geschmuck / vñ andern hochzeitliche Vnkostē vor Ab-

Von Erbschaften ohne Testament.

vor Absterben der Eltern empfangen / das müssen sie bey der Thei- lung wider eynwerffen / oder in der Theilung so lang still stehen / bisz den andern auch so viel worden.

Wer geringe Schanckungen / so die Eltern den Kindern auß sonderlicher Zuneigung / vmb ihrer Dienst oder Wohlhal- tens willen gethan / Item da der Vatter auff die Söhne in ihrem studieren oder Handthierung zu lernen nichts verwendet / seindt sie zu conferieren / oder solche Schanckungen vnd Vnkosten eynzu- werffen nicht schuldig.

Es were dann Sach / dasz die Eltern in ihren Testamenten / oder sonst / ein anders versehen / oder dasz die Söhne den Vnkosten / so auff ihr studieren verwendet / vbel angelegt / ver- banketiert / verspielt / oder in andere wege vnnützlich verthan het- ten / dann in solchem Fall soll es ihnen in der Theilung abgekürzt werden.

Dauch ein Kindt oder Enckel mit deme / was ihm bey Leb- zeiten der Eltern von denselben gegeben worden zu frieden seyn vnd sich der oberigen Erbschaft begeben wolte / ist es eynzu- werffen nicht schuldig.

Es ette aber Vatter oder Mutter im Testament solch eyn- werffen oder Collation gänzlich verbotten / oder aber ihre Kinder insonderheit zu Erben instituiert / ohn einig vermelden des Eynwurffs / so soll es auch dabey bleiben / vnnnd kein Kindt das ander darüber zum eyn- werffen oder Collation treiben.

Der

Der XX. Titul.

Vin beschehener Erb-
theilung jemandts betrogen/oder ver-
nachtheilt zu seyn vermeinet/wie
es damit zuhal-
ten.

Alch beschehener
Theilung soll ein jeder Erb an
seiner zu ertheilten Portion benutzig seyn/
Es were dann Sach/das er beybringen
kündte/das bey der Theilung nicht auff-
richtig gehandelt/mit Gefahr etwas ver-
schwiegen/so nicht in die Theilung kom-
men/Oder das er sonst über den halben Theil seiner gebüren-
den Portion überfortheilt were/dann solches soll gehört/vñ die
Billigkeit darunder vorgenommen werden/ auch vns/als dem
Landtsfürsten beuor stehen/nach Befindung der Überfor-
theilung/mit Confiscation oder anderer Straff
gegen dem schuldigen Theil
zu verfahren.

5
Register vñd Verzeichnuß
aller Tituln vñd Folien/des vierdten Theils
Churfürstlicher Pfaltz Landt-
rechtens.

Titul.		Folio.
I.	Von Erbschafften der jenigen/die ohne Testament Todts verfahren.	2
II.	Von Erbgerichtigkeit vñd Succession deren/so in ab- steigender Lini dem Verstorbenen verwandt/ als Kinder vñd Enckel.	3
III.	Wie natürliche vñ eheliche Kinder ihre Eltern erben.	4
IIII.	Wie angewünschte Kinder erben.	5
V.	Wie natürliche Kinder erben.	5
VI.	Von Erbung deren/so von gemeinen Weibern oder ver- dampften Vermischungen geboren.	6
VII.	Von Erbgerichtigkeit vñd Succession deren/so dem Verstorbenen in aufsteigender Lini zu gethan/als Vatter/Mutter/Altvatter/Altmutter.	6
VIII.	Wie Eltern ihre angewünschte/oder an Kindtstatt auff- genommene Kinder erben.	7
IX.	Von Erbgerichtigkeit oder Succession deren/die dem Verstorbenen weder in ab oder aufsteigenden/son- der in der Zwerchlinien/als Brüder/Schwester/ vñ andere Gesiepten vñd Blutsangehörigen/ ver- wandt seind.	8
X.	Von angewünschter Bruderschaft/ vñd wie sie einan- der erben.	9
XI.	Von Erbschafft vñd Succession der Eheleut/so one Tes- tament	

Register.

- stament oder andere letzten Willen von einander
versterben. 9
- XII. Von Erbschafften deren Eheleut/ so one Hinderlassung
einiger auß der ersten/ andern oder drittē Ehe Kin-
der/ auch ohne Testament/ letzte Willen/ Ehebere-
dung/ oder andere Geding von einander Todts
verfahren. 10
- XIII. Von Erbschafften deren Eheleut / so mit Todt abgehen/
vñ auß erster oder letzter Ehe Kinder verlassen. 11
- XIIII. Wie Eheleut in vorgehenden Fällen zu verstehen. 12
- XV. Von Besitz oder Vfructu deß leztlebenden Ehege-
mächts/ vnd der Caution/ so man sonst den deswegen
zu leisten schuldig. 13
- XVI. So ein Ehegemächt dem andern sein gebürendt Recht
durch Testament oder sonst entziehen wolt. 14
- XVII. Wie es nach Absterben eines Ehegemächts mit den
Schulden/ so vor oder in stehender Ehe gemacht/
zu halten. 15
- XVIII. Von Gütern/ die in Erbschaffts Theilungen/ one Nach-
theil nicht getrennet werden mögen. 16
- XIX. Von Eynwerffen der Güter/ genant collatio bono-
rum. 16
- XX. Ob in beschehener Erbtheilung jemandts betrogen/ oder
vernachtheilt zu seyn vermeinet / wie es damit zu
halten. 17

437511

1813